

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG NRW für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr.  
Sie hält dazu nach § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im Übrigen werden Fahrten außerhalb des Stadtgebietes nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

|  |             |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)<br>pro Person und Einsatz   | 157,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)<br>pro Person und Einsatz           | 340,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)<br>pro Person und Einsatz | 310,00 Euro |
- (2) Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet.
- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

### **§ 3 Erforderliche Bescheinigungen**

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu der Besatzung der Rettungsmittel entweder
  - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
  - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfs.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenscheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007 außer Kraft.